

Überfluß und Almosen.

Von *Viktor Cathrein S. J.*, Valkenburg.

Wie alle Theologen lehren, haben die Reichen die Pflicht, von ihrem Überfluß den Notleidenden mitzuteilen oder Almosen zu geben. Ist diese Pflicht eine Pflicht der *Gerechtigkeit* oder eine Pflicht der *Nächstenliebe*? Auf den ersten Blick scheint diese Frage praktisch belanglos zu sein, aber sie greift doch tief in die Eigentumsverhältnisse ein.

Bis in die neueste Zeit haben meines Wissens die Theologen allgemein gelehrt, es handle sich hier nur um eine Pflicht der *Liebe*, was schon daraus hervorgeht, daß sie vom Almosen bei Darlegung der Wirkungen der Liebehandeln. Unlängst ist aber von verschiedenen Seiten behauptet worden, es handle sich hier um eine Pflicht der *legalen Gerechtigkeit*. Namentlich in der Wochenschrift „Schönere Zukunft“ wurde diese Ansicht in einer Reihe von Artikeln mit Nachdruck verteidigt. Einige Anhänger derselben nennen die legale Gerechtigkeit oft *soziale Gerechtigkeit*. Dieser letztere Ausdruck ist aber vielleitig und sollte deshalb vermieden werden. Jede Art von Gerechtigkeit ist ihrer Natur nach sozial. Nicht nur die legale Gerechtigkeit, welche das öffentliche Wohl zum unmittelbaren Gegenstande hat, sondern auch die *austeilende Gerechtigkeit*, welche die öffentlichen Güter und Lasten nach dem Verhältnis der Würdigkeit und der Kräfte verteilt, und ebenso die *ausgleichende Gerechtigkeit*, welche die Rechtsverhältnisse der Glieder des Gemeinwesens untereinander regelt. Es ist deshalb leicht irreführend, wenn man gegen den allgemeinen Gebrauch der älteren Theologen von sozialer Gerechtigkeit redet.

Hören wir jetzt, wie man die Ansicht entwickelt, der Reiche sei kraft der *legalen Gerechtigkeit* verpflichtet, alles, was nicht durch die standesgemäße Lebenshaltung erfordert wird, an die Bedürftigen auszuteilen. Derjenige, sagt man, der seinen Überfluß nicht für soziale Zwecke verwendet, sündigt gegen die Gerechtigkeit, gegen die *justitia legalis*, gegen das Naturrecht und belastet sein Eigentum mit dem Fluche Gottes und mit den Sünden, die seinetwegen oft zum Himmel schreien. Zwar soll die Abgabe des Überflusses, wie überhaupt jede menschliche Handlung aus Liebe hervorgehen, sie kann aber nicht als eine mißverständliche und leicht zu übertretende *Liebespflicht* gelten, muß vielmehr als eine sehr strenge *naturrechtliche Gerechtigkeitspflicht* bezeichnet werden. Den un-

verschuldeten Besitzlosen zu einem Besitz zu verhelfen, ist die Pflicht der Reichen. Die Besitzlosen können den Reichen mit Recht zurufen: „*Gebet uns, was uns gehört.*“

Den Besitzern, so wird weiter behauptet, steht die menschliche Gesellschaft gegenüber, deren besitzlose Mitglieder von Natur aus *berechtigte Nutznießer des Eigentumsüberflusses* sind. Es ist daher keine bloße Liebespflicht, den Überfluß an die Gesellschaft abzugeben, sondern eine strenge *Rechtspflicht*. Die Verwaltung des Überflusses und seine Verwendung zu sozialen Zwecken ist eine *Rechtspflicht*. Diese Rechte und Rechtspflichten erwachsen aus dem *gemeinsamen jus utendi*, das vom Schöpfer begründet wurde und das den Überfluß des Eigentümers als *Besitzanteil des Besitzlosen* am Erdengut erklärt. Überfluß ist Erbteil der Besitzlosen, durch dessen *Bearbeitung* und *Benutzung* auch sie zu Eigentum gelangen, das zu erwerben sie von Natur aus berechtigt sind.

Hier wird viel behauptet, aber wenig oder nichts bewiesen. Um in dieser Frage sicher voranzugehen, müssen wir eine wichtige Unterscheidung vorausschicken. Man kann *erstens* fragen: Welches sind die Pflichten und Rechte der Glieder des Staates *in ihrer Beziehung zur Gesamtheit*? Man kann *zweitens* fragen: Welches sind die Pflichten und Rechte der Reichen und Armen gegeneinander *abgesehen von den Staatsgesetzen*? Beide Fragen müssen wohl auseinander gehalten werden, wenn man nicht in die Irre gehen will.

I.

Betrachten wir zunächst die Pflichten und Rechte, welche die Glieder des Staates, sowohl die Inhaber der Staatsgewalt als die Untergebenen gegen den Staat als Ganzes haben. Die Tugend, welche diese Pflichten und Rechte regelt, ist nach Aristoteles, dem der heilige Thomas folgt, die *legale Gerechtigkeit*. Diese hat das Gemeinwohl zum direkten und unmittelbaren Gegenstand. Sie wird so genannt, weil durch sie der Mensch mit den Gesetzen des Staates übereinstimmt, welche die Tätigkeiten aller Tugenden auf das Gemeinwohl hinordnen. Sie wird auch *allgemeine Gerechtigkeit* genannt, weil die Gesetze alle Tugenden nach Anforderung der Umstände auf das Gemeinwohl hinlenken können.

Ich habe „Gesetze des Staates“ gesagt. Denn durch das bloße Naturgesetz sind nur wenige Rechte und Pflichten der Glieder des Staates gegen die Gesamtheit bestimmt. Fest steht der natürliche Rechtsgrundsatz, daß alle Glieder des Staates irgendwie zum Gemeinwohl mitwirken sollen.

Denn der Mensch ist von Natur aus ein politisches, zum Leben im Staate hingeordnetes Wesen und deshalb fordert das Naturgesetz von ihm, daß er alles vermeide, was ein gesellschaftliches Leben offenbar unmöglich macht, und alles tue, was dazu notwendig ist. Daraus ergeben sich von selbst gewisse einleuchtende Forderungen an die Glieder des Staates, so z. B. das Verbot des Vaterlandsverrates, der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die rechtmäßigen Staatsgesetze oder gar zur gewaltsamen Rebellion. Alles Übrige, was die Glieder zum Gesamtwohl zu leisten haben, wird durch die Staatsgesetze bestimmt. Die Urteile darüber, was zum Gemeinwohl notwendig oder förderlich sei, können sehr verschieden sein, und würden diese Urteile den Einzelnen überlassen, so käme keine Einheit und Ordnung zustande. Es muß deshalb eine Autorität im Staate geben, welche durch Gesetz allgemein bestimmt, was zum Zweck des Gemeinwohls von den Gliedern zu geschehen habe. Die Untergebenen sind verpflichtet, diese Gesetze zu befolgen, wofern sie nicht offenbar ungerecht sind. Nicht die Untergebenen haben zu bestimmen, was sie zum Gemeinwohl zu leisten haben, das ist Sache der Obrigkeit. Deshalb sagt schon Aristoteles und nach ihm der heilige Thomas,¹⁾ die legale Gerechtigkeit sei im Leiter des Staates principaliter et architectonice, in den Untergebenen aber secundario et quasi administrative, weil der Leiter des Staates wie ein Architekt beim Bau bestimmt, was zu geschehen habe, die Untergebenen aber das von ihm Festgesetzte ausführen sollen. Folgerichtig nennt Aristoteles²⁾ auch den Gegenstand der legalen Gerechtigkeit das iustum legale, d. h. das vom Gesetz Gebotene.

Die Staatsgewalt hat also das Recht und die Pflicht, alles gesetzlich zu regeln, was zum Gemeinwohl notwendig ist. Sie soll die Bedingungen schaffen, damit nach Möglichkeit alle Glieder des Staates, die es an der eigenen Bemühung nicht fehlen lassen, wenigstens ein menschenwürdiges Dasein führen können, ja es soll ihr Bemühen sein, allen soweit möglich einen mäßigen Wohlstand zugänglich zu machen.

Eine gute Regierung kann in dieser Beziehung sehr viel tun. Vieles kann sie schon erreichen durch eine weise gesetzliche Regelung der verschiedenen *Erwerbsarten* des Eigentums, die durch das Naturgesetz nicht genügend bestimmt sind. Sie kann auch aus Rücksicht auf das Gemeinwohl gewisse *Rechte* verleihen und Pflichten auf-

¹⁾ Summa th. 2. 2. q. 58 a. 6. — ²⁾ Ethic. Nic. V, 1.

erlegen, z. B. unter Umständen eine Pflicht der Liebe oder Pietät zu einer Rechtspflicht machen. So gewähren die meisten Staaten den Kindern das Recht auf einen bestimmten Anteil an der Hinterlassenschaft der Eltern. Ferner kann sie viel für das Gemeinwohl tun durch eine gerechte Verteilung der Steuern nach Maßgabe der Kräfte, so daß die stärkeren Schultern verhältnismäßig auch stärker belastet und die Unbemittelten geschont oder auch ganz von den Steuern befreit werden. Weiterhin kann sie für das Gemeinwohl wirken durch weise Gesetze zum Schutz der Arbeiter und überhaupt der wirtschaftlich Schwächeren, um sie vor ungerechter oder unbilliger Ausbeutung zu bewahren. Wir haben auch schon in den meisten Staaten eine weitgehende Arbeiterschutzgesetzgebung. Sie kann auch gemeinschädlichen Unternehmungen, z. B. künstlichen Privatmonopolen, welche die notwendigen Lebensmittel zum Schaden der Gesamtheit verteuern, entgegentreten und überhaupt das Wirtschaftsleben überwachen, um unehrliche und schwindelhafte Machenschaften zu verhindern. In Zeiten großer Not kann sie auch den Bedürftigen dadurch zuhilfe kommen, daß sie ihnen Erwerbsgelegenheiten verschafft oder, wenn das nicht geschehen kann, sie zeitweilig aus öffentlichen Mitteln unterstützt. In Deutschland sind in den letzten Jahren ganz beträchtliche Summen zur Unterstützung der Arbeitslosen aufgewendet worden. Selbstverständlich müssen solche Unterstützungen so eingerichtet werden, daß sie nicht die Arbeitsscheu begünstigen, und sie dürfen nur so weit gehen, als sie eine Forderung des Gemeinwohls sind; denn nur aus dieser Rücksicht darf der Staat Steuern fordern.

Alle gesetzlichen Bestimmungen begründen nun Rechte der *legalen Gerechtigkeit*, aber diese Rechte, bzw. Rechtspflichten zu erzwingen steht natürlich nicht den Untergebenen zu, sondern den Trägern der Staatsgewalt. Denn was würde aus der Ordnung und Sicherheit der Gesellschaft werden, wenn es den Untergebenen gestattet wäre, mit Gewalt zur Selbsthilfe zu greifen, sobald sie sich benachteiligt glaubten?

Nun klagt man heute sehr oft darüber, daß die *Regierungen* ihre Pflicht nicht erfüllen. Nehmen wir an, die Klage sei berechtigt, wer trägt die Schuld davon? Das Volk selbst. Heute wählt ja in den meisten Staaten das ganze Volk seine Vertreter und dadurch mittelbar auch die Regierung. Wenn es mit der Regierung nicht zufrieden ist, warum wählt es nicht eine andere?

II.

In dem bisher Gesagten stimmen wohl alle Theologen mit uns überein. Nun kommen wir aber zu der anderen Frage: Welches sind die Pflichten der Reichen gegen die Armen vom bloßen Standpunkt des Naturrechtes und abgesehen von allen Staatgesetzen?

Wenn es wahr ist, was man behauptet, daß die unverschuldet Besitzlosen den Reichen mit Recht zurufen dürfen: „Gebet uns, was uns gehört“, wenn die Reichen die Rechtspflicht haben, ihren Überfluß an die Besitzlosen abzutreten, dann kann es sich hier nicht um ein Recht oder eine Rechtspflicht der *legalen*, sondern nur der *ausgleichenden* Gerechtigkeit (*justitia commutativa*) handeln. Denn die legale Gerechtigkeit berücksichtigt nur das Gesamtwohl und das Verhältnis zwischen der Gesamtheit und den Gliedern derselben, aber nicht das Verhältnis der Glieder der Gemeinschaft untereinander. Dieses ist Sache der ausgleichenden Gerechtigkeit. Vielleicht scheute man sich aber von einer Rechtspflicht der ausgleichenden Gerechtigkeit zu reden, weil es einleuchtend ist, zu welchen Folgerungen es führen müßte, wenn die Besitzlosen sich als *Eigentümer des Überflusses* der Reichen betrachten dürften. Die Besitzlosen könnten dann mit Recht diesen Überfluß sich aneignen, wo immer sie ihn finden. Denn res clamat ad dominum.

Vielleicht wird man erwidern, nicht die einzelnen Besitzlosen, sondern die Besitzlosen als Klasse seien die Eigentümer des Überflusses. Aber die Besitzlosen bilden keine Klasse und überhaupt keine soziale Einheit oder ein einheitliches Rechtssubjekt. Wer vermöchte auch nur entfernt anzugeben, wer zu den Besitzlosen zu rechnen, wie groß ihre Zahl und welcher Vermögensteil der Reichen als Überfluß und mithin als Eigentum der Besitzlosen anzusehen sei? Mit so unbestimmten Forderungen hat es die Gerechtigkeit nicht zu tun.

Aber kann es überhaupt eine *Rechtspflicht* der Reichen sein, ihren Überfluß an die Armen abzutreten, mag nun von ausgleichender oder legaler Gerechtigkeit die Rede sein? Wer das behauptet, setzt sich in Widerspruch mit der Lehre Leo XIII. In seinem Rundschreiben „Rerum novarum“ erklärt der große soziale Papst, niemand sei verpflichtet, Almosen zu geben von dem, was er zum standesgemäßen Unterhalt seiner Familie braucht. Ist aber der Besitz größer, so hat er die Pflicht, den Notleidenden sich wohltätig zu erweisen (*gratificari indigenti-*

bus). „Was ihr an Überfluß habet, gebet als Almosen“ (Lk 11, 41). Dann fährt er wörtlich fort: „Diese Pflicht ist jedoch *nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit*, den Fall äußerster Not ausgenommen, sondern *eine Pflicht der christlichen Nächstenliebe*, und darum kann sie nicht auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Sie erhält indessen eine Bekräftigung, mächtiger als die durch irdische Gesetzgeber und Richter, von Seite des ewigen Richters der Welt, der durch vielfache Aussprüche die Mildtätigkeit empfiehlt.“¹⁾

Die Reichen haben also nach dem Papste keine „vorstaatliche“ Rechtspflicht, Almosen von ihrem Überfluß zu geben, und die Armen kein Recht, diesen Überfluß als ihr Recht zu fordern. Selbst das direkte Eingreifen des Staates in die Verteilung des Überflusses ist nach dem Papst ausgeschlossen. Nur die christliche Liebe verpflichtet die Reichen zum Almosengeben, abgesehen vom Fall äußerster Not.

Der Papst beruft sich für seine Lehre auf die *Heilige Schrift*, und es ist in der Tat schwer einzusehen, wie sich die behauptete Rechtspflicht mit den Worten des Erlösers vereinbaren lässt: „Was ihr an Überfluß habet, gebet als Almosen.“ Almosen ist nach dem heiligen Thomas „eine Gabe, die man aus Mitleid um Gottes willen gibt“. Eine Leistung aber, zu der man aus Gerechtigkeit verpflichtet ist, kann nicht Almosen genannt werden, sonst könnte man auch die Steuern, die der Staat verlangt, um die Notleidenden zu unterstützen, ein Almosen nennen.

Auch der heilige Johannes (1 Jo 5, 17) schreibt: „Wer die Güter dieser Welt hat und doch, wenn er seinen Bruder Not leiden sieht, sein Herz vor ihm verschließt, wie bleibt die Liebe in ihm?“ Ebenso mahnt der heilige Paulus seinen Schüler (1 Tim 6, 17): „Den Reichen gebiete, gern zu geben und mitzuteilen.“ So spricht man nicht, wenn es sich um eine Leistung aus Gerechtigkeit handelt.

Nun beruft man sich für die Rechtspflicht der Reichen auch auf den *heiligen Thomas*, aber ganz mit Unrecht. Thomas handelt vom Almosen bei Erörterung der *Wirkungen der Liebe*. Zuerst fragt er, ob das Almosengeben ein *Akt der Liebe* sei. Er antwortet, der unmittelbare Beweggrund zum Almosen sei die Unterstützung der Not-

¹⁾ „Non iustitiae, excepto in rebus extremis, ista officia sunt, sed caritatis christiana, quam projecto lege agendo petere ius non est. Sed legibus iudicisque hominum lex antecedit iudiciumque Christi Dei, qui multis modis suadet consuetudinem largiendi.“

leidenden und dieser Beweggrund gehöre zur Barmherzigkeit. Da jedoch die Barmherzigkeit eine Wirkung der Liebe sei, so folge, daß das Almosen *ein Akt der Liebe durch Vermittlung der Barmherzigkeit sei.*¹⁾ Später²⁾ untersucht er, ob es ein Gebot sei, Almosen zu geben. Die Antwort lautet, da die Nächstenliebe unter das Gebot fällt, so fällt unter dieses Gebot auch alles, was zur Erhaltung der Liebe notwendig ist. Dazu gehört aber, daß man dem Nächsten Gutes nicht nur wünsche, sondern auch erweise und ihm deshalb in der Not helfe, was durch das Almosen geschehe. Folglich fällt es unter das Gebot (der Nächstenliebe), Almosen zu geben. Wenn Thomas glaubte, das Almosengeben sei eine Rechtspflicht der Reichen, hätte er das hier nicht erwähnen müssen, um die Pflicht des Almosens richtig zu erklären? An einer anderen Stelle behauptet er,³⁾ das Almosengeben sei ein Akt der Barmherzigkeit und folglich der *Freigebigkeit*. Kurz, der heilige Thomas macht nirgends eine Andeutung, daß das Almosengeben ein Akt der Gerechtigkeit sei. Von einer „vorstaatlichen Rechtspflicht“ der Reichen, den Überfluß den Besitzlosen abzutreten, weiß er nichts und es ist ein vergebliches Bemühen, sich für dieselbe auf sein Ansehen zu berufen.

Wollte man sagen, die Armen haben ein Recht der legalen Gerechtigkeit, daß der *Staat* in der Not sich ihrer annehme, soweit sie für sich selbst nicht zu sorgen vermögen, so kann man das zugeben, aber dieses Recht richtet sich an den Staat und kann die Reichen nur so weit verpflichten, als sie durch gerechte Staatsgesetze dazu verpflichtet werden.

III.

1. Ganz folgerichtig zu ihrem Standpunkt fordern die Vertreter der legalen Rechtspflicht der Reichen zur Abgabe ihres Überflusses die Schaffung eines äußeren *Forums*, das beim Sondereigentümer den Überfluß feststellt und dessen Herausgabe *erzwingt*. Wie denkt man sich nun dieses äußere Forum? Der heutige Staat, sagt man, ist zu einem solchen Forum nicht geeignet, denn er ist ein Parteistaat, er begünstigt die Reichen und seine Parteidräger. Besser geeignet wäre ein Ständestaat mit Ständepräsidium. Dieser könnte eine *Kommission* ein-

¹⁾ Summa th. 2. 2. q. 32 a. 1. *Dare eleemosynam est actus caritatis misericordia mediante.*

²⁾ Ebd. a. 5.

³⁾ In 4 Dist. 15 q. 2 a. 1. sol. 3.

setzen, welche die Aufgabe hätte, den Güterüberfluß festzustellen und ihn an den richtigen Ort gelangen zu lassen.

Eine solche Kommission hat natürlich nur Berechtigung in der Voraussetzung, der Überfluß gehöre nicht dem Eigentümer, sondern den Armen oder dem Staat. Dem Staat kann derselbe nicht gehören. Denn wie käme er zu diesem Eigentumsrecht? Wer hat den Überfluß geschaffen und zusammengebracht? Doch nicht der Staat, sondern der Reiche durch seine Bemühungen. Oder wird man sagen, der Staat handle nur als Beauftragter und Vertreter der Besitzlosen? Aber diese haben kein Eigentumsrecht an dem Überfluß der Reichen, wie schon gezeigt wurde. Deshalb kann auch der Staat nicht als ihr Vertreter den Überfluß der Reichen abschöpfen, um ihn unter die Armen zu verteilen.

Ferner würde eine solche Kommission ihren Zweck gar nicht erreichen. Wie lange wohl würde sie Überfluß vorfinden, um damit die Armen zu beglücken? Glaubt man, die Reichen würden sich bemühen, Überfluß zusammenzubringen, damit der Staat ihn „abschöpfen“ könne? Man klagt über die Habgier, den Mammonismus der Reichen oder der Kapitalisten. Werden sich nun diese Herren plötzlich ändern und großmütig arbeiten und sparen, um das Gesammelte auf dem Altar des Vaterlandes opfern zu können? Man muß schon ein starker Optimist sein, um das zu erwarten. Die reichen Besitzer würden wahrscheinlich ihren Überfluß rechtzeitig an Verwandte oder Freunde verschenken oder ihn verschleudern oder endlich ihn ins Ausland flüchten. Und würde darunter der Handel und die Industrie nicht empfindlich leiden? Große Unternehmungen arbeiten heute für den Weltmarkt und müssen wegen des vielfach damit verbundenen Risikos hauptsächlich mit dem Überfluß die Geschäfte betreiben, damit sie nicht im Fall des Mißlingens mit einem Schlag zugrunde gehen. Und doch sind solche große Unternehmungen heute eine Notwendigkeit. Deutschland zum Beispiel vermag schon seit langem seine Bevölkerung nicht selbst zu ernähren, sondern nur dadurch, daß es Industriewaren in großem Maße ausführt und Nahrungsmittel einführt.

Die fragliche Kommission würde fast naturnotwendig auch das ganze Privateigentum in Frage stellen. Für ein größeres Land, etwa Deutschland oder Frankreich, würde selbstverständlich eine Überflußkommission bei weitem nicht ausreichen. Es müßten zahlreiche Kommissionen eingesetzt werden und diese müßten immer wieder von

Zeit zu Zeit nachforschen, ob sich nicht irgendwo "Überfluß angesammelt habe. Wie sollen diese Kommissionen imstande sein, immer genau zu bestimmen, was bei den Kaufleuten, Industriellen und Bankgeschäften überflüssig und deshalb abzuliefern sei? Werden es sich die Reichen gefallen lassen, daß ihnen eine Kommission erklärt, was ihnen überflüssig sei? Müßte das nicht zu unzähligen Streitigkeiten führen und würden diese Kommissionen allen Bestechungsversuchen unzugänglich sein? Kurz, diese Überflußkommission ist eine Utopie.

Man hat auch gemeint, als äußeres Forum für die Regelung des Überflusses wäre die *Kirche* am geeignetsten, leider verfüge sie nur über moralische Mittel und sei den gewissenlosen Menschen gegenüber machtlos. Dieses ist ganz richtig, aber auch abgesehen davon, kann es denn die Aufgabe der Kirche sein, direkt für die richtige Verteilung der irdischen Besitzgüter zu sorgen? Würde eine solche Aufgabe sie nicht notwendig in irdische Geschäfte und zahlreiche Streitigkeiten verwickeln und ihrer eigentlichen Aufgabe, der Sorge für das Seelenheil, entfremden? Die Kirche kann und wird nie eine solche Aufgabe übernehmen.

2. Was muß also geschehen, um den Besitzlosen zu ihrem Rechte zu verhelfen? Hören wir, was *P. Horvath O. P.* darüber schreibt:¹⁾ „Schließlich müssen die natürlichen Rechte der Besitzlosen ihren Beschützer und Verteidiger finden. Melden sich solche Fürsprecher nicht, so müssen die verkürzten, hungernden Interessenten ans Werk gehen und eine verkommenen Gesellschaft zur Rechenschaft ziehen.“ „Gegen die gewissenlosen Menschen muß sich die Gesellschaft selbst organisieren, für die überstaatlichen, ja übergesellschaftlichen Rechte eintretend. Läßt jedes andere Forum rechtswidrige Handlungen der Reichen unbestraft, so muß sich die Gesellschaft zusammentun, um als Organ und strafende Hand des Naturrechtes auftreten zu können. Das ist ohne Gewalttätigkeit, ohne jeden Klassenkampf und Haß möglich.“

Was haben wir hier unter der *Gesellschaft* zu verstehen, die sich „zusammentun“ soll, um als Organ und strafende Hand des Naturrechtes auftreten zu können? Wenn von Rechten der legalen Gerechtigkeit die Rede ist, so können sich diese, wie schon gesagt, nicht auf Privatpersonen, sondern nur auf die Gesamtheit oder deren Vertreter, die Leiter des Staates, beziehen. Sollen wir also unter der Gesellschaft, die als strafende Hand des Natur-

1) „Schönere Zukunft“, IV, Nr. 16.

rechtes auftritt, die Regierung verstehen? Das kann nicht gemeint sein. Denn der heutige Staat ist nach P. Horvath ein Parteistaat, der die Reichen begünstigt, und einen anderen Staat haben wir nicht. Wer gehört also zu der Gesellschaft, die als Organ des Naturrechtes auftreten soll? Die Reichen können schwerlich dazu gerechnet werden. Sie müßten sich ja gegen sich selbst „zusammentun“. Was bleibt noch übrig? Die kleinen „Leute“, die hungernden Interessenten. Unwillkürlich denkt man da an den Ruf: „Proletarier, vereinigt euch!“ Wie eine solche Organisation als strafende Hand des Naturrechtes die gerechte Verteilung des Überflusses besorgen kann, ohne daß es zu Gewalttätigkeiten und zum Klassenkampf kommen müsse, ist schwer einzusehen. Werden sich die Reichen geduldig und wehrlos den Überfluß wegnehmen lassen?

3. Aus der vermeintlichen Rechtspflicht der Reichen, ihren Überfluß herzugeben, und dem Recht der Armen, ihn zu fordern, glaubt man auch die Grenzen des *Privateigentums* bestimmen zu können. „Die naturrechtlichen Belastungen des Besitzes bestimmen auch die mögliche Ausdehnung des Eigentums. Die Arbeits- und Erwerbslust des Einzelnen darf nie so weit gehen, daß das *Benützungsrecht der übrigen Menschen* Schaden leidet. Ein Reicher, sagt Thomas, der sich naturrechtlich gemeinsamen Besitz aneignet, andere Menschen aber an dessen Segnungen teilnehmen läßt, sündigt nicht, wohl aber begeht er eine Sünde, wenn er seine Nächsten unmotiviert von dem usus (Gebrauch) abhält.“

Hier liegt ein Mißverständnis vor. Wenn Thomas behauptet, der Gebrauch der Besitzgüter solle ein allgemeiner sein, so meint er damit nicht, jeder dürfe die Güter, die einem anderen gehören, nach seinem Belieben benutzen. Das hieße das Privateigentum leugnen. Niemand, der ein Haus oder einen Acker besitzt, wird es dulden, daß andere ohne seine Einwilligung davon Gebrauch machen. Thomas will nur sagen, trotz des Privateigentums soll der Gebrauch der Erdengüter ein allgemeiner sein, insofern die Besitzer aus *Mildtätigkeit* gern von dem Ihrigen anderen Bedürftigen mitteilen, dann wird der Gebrauch der Güter in gewissem Sinn ein allgemeiner. Thomas hat diesen Gedanken schon bei Aristoteles vorgefunden. Der Stagirite zeigt, daß das Privateigentum zwar notwendig ist, daß aber durch die *Freigebigkeit* der Gebrauch oder der Nutzen der Güter ein gemeinsamer wird. Dazu bemerkt Thomas:¹⁾ „Auf diese Weise werden

¹⁾ In 2 Polit., lectio 4.

die Besitzungen zwar geteilt sein, aber wegen der Tugend der Bürger, die gegen einander freigebig und wohltätig sind, werden sie nach dem Gebrauch gemeinsam sein, gemäß dem Sprichwort: Was den Freunden gehört, ist gemeinsam.“ Dasselbe behauptet Thomas in dem angeführten Artikel der Summa.¹⁾ Privateigentum ist zwar notwendig, aber durch die Freigebigkeit und Nächstenliebe soll der Gebrauch oder der Nutzen ein allgemeiner werden. Er wendet sich ein, nach dem heiligen Basilius gleiche der Reiche, der die allgemeinen Güter, die er in Besitz genommen, für sich allein beanspruche, einem Menschen, der den anderen ins Theater vorauseilt und für sich in Anspruch nimmt, was für alle bestimmt ist. Thomas antwortet, wer vor den anderen ins Theater kommt und sich einen Platz wählt, tut kein Unrecht, wofern er andere nicht hindert, auch einen Platz zu wählen. Ebenso handelt der nicht ungerecht, welcher eine Sache, die vorher Gemeingut war (d. h. niemand gehörte und von jedem angeeignet werden konnte), für sich in Besitz nimmt. Er handelt aber ungerecht, wenn er andere unterschiedslos vom Gebrauch derselben ausschließt. Denn der Gebrauch soll durch die Freigebigkeit und Liebe ein allgemeiner werden. Deshalb sagt der heilige Basilius an derselben Stelle: „Warum hast du Überfluß, während jenerbettelt? Ist es nicht, damit du das Verdienst einer guten Verwaltung erlangest, jener aber mit dem *Lohn der Geduld* gekrönt werde?“ Von einem Recht der Armen auf den Überfluß der Reichen ist hier keine Rede.

4. „Die Arbeits- und Erwerbslust“, so behauptet man weiter, „darf nie so weit gehen, daß das Benützungsrecht der übrigen Menschen Schaden leidet“. Nach Thomas müsse auf alle Fälle „jeder Mensch sein Bearbeitungsrecht an fremdem Eigentum ungestört und für seine Lebensbedürfnisse ausgiebig ausüben können.²⁾ Wenn es ein solches Benützungs- und Bearbeitungsrecht gäbe, so könnte das nur ein Recht der ausgleichenden, aber nicht der legalen Gerechtigkeit sein. Es gibt aber kein solches allgemeines Bearbeitungsrecht an fremdem Eigentum. Das hieße, wie schon gesagt, das Privateigentum leugnen. Der Eigentümer hat das Recht, die anderen von der Verfügung über sein Eigentum auszuschließen. Darf er das nicht mehr, so ist er nicht mehr voller Eigentümer. Pius X. hat in seinem Motu proprio vom 18. Dezember 1903 die wichtigsten Grundsätze Leo XIII. zusammen-

¹⁾ 2. 2. q. 66 a. 2.

²⁾ Summa th. 2. 2. q. 66 a. 2 ad 2.

gestellt, an die sich die katholischen Sozialpolitiker halten sollen. Der fünfte Grundsatz lautet: „Das Privateigentum ist unter allen Umständen, sei es als Frucht der Arbeit oder des Gewerbes oder infolge von Übertragungen und Schenkungen, ein Naturrecht und jedermann kann darüber in vernünftiger Weise nach seinem Gutdünken verfügen.“ Diesem Recht widerspricht das allgemeine Benützungs- oder Bearbeitungsrecht. Das Naturrecht setzt auch keine Grenze fest, bis zu der man Eigentum erwerben darf. Es fordert nur, daß es nicht durch ungerechte Mittel erworben werde und daß man andere nicht unerlaubt hindere, auch ihrerseits Eigentum zu erwerben, soweit sie dazu Gelegenheit finden, und die Liebe fordert, daß die Reichen die Bedürftigen unterstützen. Damit fällt auch das Prinzip, nach dem die Anhäufung der Güter als erlaubt erscheint, „sofern sie nur deshalb geschieht, damit andere ihr Bearbeitungsrecht in geordneter Weise ausüben können“.

Merkwürdig ist auch der Grund, mit dem man beweisen will, daß es unter Umständen eine unschätzbare soziale Wohltat sei, wenn der Reiche Güter anhäuft, damit andere Menschen ihr Bearbeitungsrecht in geordneter Weise ausüben können. „Denn nicht alle Menschen sind fähig und geeignet, über ständige Güter zu verfügen und sie zu verwalten.“ Wer entscheidet nun, ob ein Mensch diese Fähigkeit habe oder nicht habe? Wohl kein normaler Mensch wird es sich gefallen lassen, daß man ihn für unfähig erklärt, selbstständiges Eigentum zu besitzen und zu verwalten. Mit solch vagen und willkürlichen Grundsätzen kann man keine Sozialpolitik treiben.

5. Wenn ferner behauptet wird, nach Thomas „müssen die Reichtümer so verteilt werden, daß nach Möglichkeit jeder Mensch sein Eigentum besitzt“, so möchten wir gern wissen, wo der heilige Thomas das gesagt hat. Beweise werden keine vorgebracht. Übrigens ist hier eine Unterscheidung notwendig. Will man behaupten, es solle das Bemühen einer guten Regierung sein, dahin zu wirken durch die Gesetze und öffentlichen Einrichtungen, daß ein mäßiger Wohlstand möglichst vielen zuteil werde, so geben wir das gern zu. Papst Leo XIII. hat in seinem Rundschreiben „Rerum novarum“ gezeigt, wie die Regierungen, ohne das Privateigentum anzutasten, vieles zur Hebung der ärmeren Klassen tun können. Das ist aber die Aufgabe der Staatslenker, nicht der Glieder des Staates. Diese haben aus legaler Gerechtigkeit das zu tun, was die Gesetze vorschreiben. Die Liebe geht aber darüber hinaus.

Weiter wird behauptet: „Der Kapitalismus ist nicht deshalb schlecht, weil er Güter sammelt, sondern weil er individuellen Eigentumsgenuß der Einzelnen unmöglich macht, eine soziale Ausnützung des Kapitales nicht gestattet.“ Hier wird als selbstverständlich vorausgesetzt, der Kapitalismus sei schlecht. Was aber unter Kapitalismus zu verstehen sei, wird nirgends gesagt, nur wird behauptet, daß er die soziale Ausnützung des Kapitales nicht gestattet. Was bedeutet hier soziale Ausnützung? Ist denn der Kapitalist nicht in seinem eigensten Interesse genötigt, das Kapital sozial auszunützen? Er muß doch Waren herstellen oder herbeischaffen, die anderen nützlich sind, sonst wird er keine Geschäfte machen. Er muß ferner seine Werkführer, Angestellten und Arbeiter haben und sie gerecht entlohen. Weiterhin ist heute angesichts der mächtigen Arbeiterorganisationen der Unternehmer genötigt, die Arbeitsbedingungen sozial zu gestalten. Stellen sich im heutigen wirtschaftlichen System Mißstände, ungesunde Auswüchse, unredliche und schwindelhafte Machenschaften ein, so ist es Pflicht der Regierung, hier nach Möglichkeit Remedur zu schaffen.

Der Kapitalismus, so wird weiter behauptet, „ist dem Wirtschaftssystem des Aquinaten privativ entgegen gesetzt“ und privativ ist der Gegensatz, „wenn die Prinzipien des einen Dinges die des anderen ausschließen, so daß sie mit Beibehaltung ihrer Natur nicht vereinigt werden können“. Unter Wirtschaftssystem des Aquinaten haben wir hier natürlich die Eigentumslehre zu verstehen, so wie sie P. Horvath erklärt. Diese Erklärung ist aber, wie wir gezeigt haben, mehrfach zu beanstanden.

P. Horvath deutet überhaupt den heiligen Thomas nach meiner Meinung sehr willkürlich. So läßt er ihn sagen, der Reiche sei verpflichtet, *alles*, was nicht durch die standesgemäße Lebenshaltung erfordert wird, an die Bedürftigen auszuteilen. Thomas sagt nur, gerade wie Leo XIII. an der erwähnten Stelle, der Reiche sei verpflichtet, *von seinem Überfluß* (*de superfluo, de residuo*) den Armen mitzuteilen, selbstverständlich abgesehen von der äußersten Not. Thomas redet ferner nie von einer Pflicht der Reichen, den Überfluß *zu sozialen Zwecken* zu verwenden, sondern nur von der Pflicht, *die Notleidenden* zu unterstützen. Es ist endlich irreführend, wenn man unterschiedslos mit Berufung auf Thomas von *Naturrecht* redet. Heute gebraucht man das Wort „Naturrecht“ meist in einem engeren Sinne und versteht darunter nur jenen Teil der sittlichen Ordnung, der die Gerechtigkeit und

die Rechtspflichten zum Gegenstande hat. Thomas aber gebraucht das Wort Naturrecht sehr häufig in weiterem Sinne, so daß es *alle* Pflichten des natürlichen Sittengesetzes umfaßt. So sagt er:¹⁾ „Die natürliche Erkenntnis, die ihm (dem Menschen) eingepflanzt ist, und durch die er zum angemessenen Handeln angeleitet wird, heißt *Naturgesetz oder Naturrecht* (*lex naturalis vel ius naturale.*)“ Und anderswo:²⁾ „Mit Rücksicht auf das Naturrecht (*ius naturale*) ist jede Sünde schlecht, weil verboten, denn dadurch selbst, daß sie ungeordnet ist, widerspricht sie dem *Naturrecht*.“ Hier bedeutet Naturrecht das ganze natürliche Sittengesetz, und man darf deshalb nicht unterschiedslos das *ius naturale* bei Thomas mit Naturrecht im heutigen Sinne übersetzen.

Soziale Krise und Reformtheorien.

Von A. Vermeersch S. J., Prof. an der Gregorianischen Universität, Rom.

Einleitung.

Weiteste Kreise fühlen sich schmerzlich berührt durch den grellen Gegensatz zwischen der trostlosen Lage so vieler Volksgenossen und dem übermäßigen Reichtum einiger Weniger. Sie sind empört über den mühe- und oft auch skrupellosen Vermögenszuwachs wucherischer und schlauer Spekulanten, die dazu vielfach weder ihrer Nation noch ihrer Religion zugehören, und über den winzigen Anteil, der mühevoller Arbeit zufällt. Sie stoßen sich am aufdringlichen Luxus der Emporkömmlinge und müssen leider sehen, wie die Massen des Volkes dem Glauben und der Kirche den Rücken kehren. So kam es, daß aufrichtige Katholiken, unter ihnen auch Priester und Ordensleute, den Entschluß faßten, an Stelle des kapitalistischen Zeitalters, in dem das Kapital die Wirtschaft beherrscht und die Arbeit zur reinen Fron erniedrigt, eine Epoche der Arbeit herbeizuführen, in der die Arbeit alles, das Kapital fast nichts ist — und auf diese Weise das Volk wieder zu Christus, seinem wahren besten Freund und zum katholischen Glauben, seinem größten Schatz, zurückzuführen.

Wer könnte solchen Plänen seine Billigung versagen? Wer wird der Arbeit nicht einen viel höheren Adel zu-

¹⁾ In 4 Dist. 33 q. 1. a. 1.

²⁾ 1. 2. q. 71 a. 6 ad 4. Omne peccatum est malum quia prohibitum; ex hoc enim ipso, quod est inordinatum, iuri naturali repugnat.